

# **Studien- und Prüfungsordnung**

## **für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (FH-Studiengang)**

### **an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom 5. Januar 2012

geändert durch Satzung vom 11. Juli 2014

geändert durch Satzung vom 26. Mai 2015

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 (und Abs. 3) in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBI 1006, 245, BayRS 2210-1-WFK) und aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Studien- und Prüfungsordnung:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Studienziel
  - § 2 Qualifikationsvoraussetzungen
  - § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module
  - § 4 Modulhandbuch, Studienplan
  - § 5 Prüfungskommission, Prüfungsausschuss
  - § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Erwerb von ECTS-Punkten
  - § 7 Nachteilsausgleich
  - § 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote
  - § 9 Wiederholung von Prüfungen
  - § 10 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
  - § 11 Bachelorarbeit
  - § 12 Regeltermine und Fristen für die Bachelorprüfung
  - § 13 Bachelorzeugnis
  - § 14 Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften
  - § 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
- 
- Anlage 1 Übersicht zum modularen Studienaufbau des Bachelorstudiengangs  
Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit
  - Anlage 2 Semesterübersicht über die Module, ECTS-Punkte, Leistungsnachweise, Prüfungen  
und Benotung

## § 1

### **Studienziel**

(1) Ziel des Studiums ist es, qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für theologisch-pädagogische Aufgaben der Katholischen Kirche in Schule und Gemeinde auszubilden.

(2) Das gesamte Studium umfasst für jeden Studierenden und jede Studierende die beiden Studienbereiche Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit.

(3) <sup>1</sup>Das Studium vermittelt die Fähigkeit, Religionsunterricht zu erteilen, der dem Auftrag der Katholischen Kirche entspricht und fachwissenschaftlich sowie didaktisch-methodisch angemessen ist. <sup>2</sup>Nach den geltenden Verträgen können Religionspädagogen oder Religionspädagoginnen als Religionslehrer oder Religionslehrerinnen an Grund- und Hauptschulen, an Förderschulen, an Berufsschulen und Berufsfachschulen hauptamtlich unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Das Studium befähigt ferner die künftigen Gemeindeferenten oder Gemeindeferentinnen, die ihnen im Rahmen der Gemeindepastoral zukommenden Aufgaben in der Kirchlichen Bildungsarbeit und in den Bereichen der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie entsprechend den theologischen und humanwissenschaftlichen Erkenntnissen wahrzunehmen. <sup>2</sup>Sie sollen Menschen verschiedener Altersstufen und Gruppierungen zu einem vertieften Verständnis des Glaubens anregen, Hilfen zu einem Leben aus dem Evangelium geben und ihnen in der heutigen Gesellschaft Orientierung und Lebensraum aus christlichem Glauben anbieten.

(5) Des Weiteren sollen theoretische und praktische Kompetenzen im jugend- und schulpastoralen oder im elementarpädagogischen Bereich oder in der pastoralen Begleitung von Menschen mit Behinderung erworben werden.

## § 2

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

(1) Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit ergeben sich aus dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007 S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen nachzuweisen.

### § 3

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module**

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Theorie- und Praxismodule einschließlich der Erstellung einer Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiums sind 210 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer Systems) zu erwerben.

(3) In der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung befindet sich eine schematische Übersicht zum modularen Studienaufbau und in der Anlage 2 zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen.

(4) <sup>1</sup>Die Module umfassen Pflichtmodule, ein Schwerpunktmodul (V.5 + VI.5 a/b/c) und frei wählbare Module (IV.5; V.1; VI.2). <sup>2</sup>Letztere können nach vorhergehendem Antrag an die Prüfungskommission und deren Zustimmung auch aus dem Studienangebot anderer Studiengänge oder / und aus einem weiteren Schwerpunkt (Modul V.5 + VI.5 a/b/c) gewählt werden.

### § 4

#### **Modulhandbuch, Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Zur Konkretisierung der Regelungen in Anlage 1 und 2 erstellt die Fakultät ein Modulhandbuch, in welchem detaillierte Informationen zu den Modulen (Modulbeschreibungen) festgelegt sind. <sup>2</sup>Es enthält Angaben über

1. die Einordnung in die siebensemestrigere Studienstruktur,
2. die angestrebten Kompetenzen und Inhalte der Module,
3. die darin enthaltenen Lehrveranstaltungsarten und ihren zeitlichen Umfang,
4. die den Modulen zugeordnete Anzahl von ECTS-Punkten, die Voraussetzungen für deren Vergabe, sowie den dafür notwendigen Zeitaufwand,
5. die Formen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
6. die Bestimmungen über Prüfungen, Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise und über die Modulnote.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät verfasst zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der exemplarische Ablauf des Studiums

ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.

(3) Der Studienplan kann im Bedarfsfall derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbst gesteuerten Lernens ersetzt werden kann.

## § 5

### **Prüfungskommission, Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Es wird eine fakultätsinterne Prüfungskommission mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. <sup>2</sup>Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät für Religionspädagogik / Kirchliche Bildungsarbeit und die Fakultät für Soziale Arbeit bilden einen Prüfungsausschuss mit einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die von den Fakultätsräten für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. <sup>2</sup>Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Prüfungskommission und der Prüfungsausschuss können sich bei der Organisation und Koordination der Prüfungen des Prüfungsamtes der Universität bedienen.

## § 6

### **Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Bekanntmachung von Terminen, Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Mit der Einschreibung als Studierender oder Studierende der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit ist der oder die Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen. <sup>2</sup>Die Einschreibung wird versagt, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung als nicht bestanden gilt. (2) <sup>1</sup>Der jeweilige Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Wintersemesters für das folgende Winter- und Sommersemester durch öffentlichen Aushang durch das Prüfungsamt oder in sonstiger geeigneter Weise, welche die Prüfungskommission festlegt, bekannt gemacht. <sup>2</sup>Termine für schriftliche Prüfungen sind spätestens vier Wochen und Einzeltermine für mündliche

Prüfungen spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt zu machen; hinsichtlich der Form der Bekanntmachung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Jeder oder jede Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(4) Nach der Anmeldung zur Prüfung gemäß Abs. 3 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der von der Prüfungskommission nach Abs. 3 Satz 2 bekannt gegebenen Frist zurückgenommen wurde.

(5) Für bestandene Module sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiseinheiten werden ECTS-Punkte vergeben.

## § 7

### **Nachteilsausgleich**

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung wird nach § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

## § 8

### **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote**

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut =	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend =	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Den im Zeugnis ausgewiesenen Endnoten wird in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit errechnet. <sup>2</sup>Die Note der Bachelorarbeit wird dreifach gewichtet.

(4) Die relative Note wird nach den Empfehlungen des ECTS-Users' Guide 2009 auf der Grundlage des Abschlussjahrganges und zwei vorhergehender Jahrgänge im Zeugnis ausgewiesen.

## § 9

### Wiederholung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Wird ein Modul mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Modulprüfung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen <sup>3</sup> Eine zweite Wiederholungsprüfung ist bei vier Modulen möglich. <sup>4</sup>Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Wiederholung von bestandenen Prüfungen ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Setzt sich die Note eines Moduls aus den Noten mehrerer Teilleistungen zusammen, gilt das Modul als bestanden, wenn jede dieser Teilleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. <sup>2</sup>Teilleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

(3) Studierende, die am Ende des dritten Semesters in mehr als der Hälfte der Prüfungen die Note „ausreichend“ erreicht haben, sind vor Eintritt in das vierte Semester zu einer Fachstudienberatung verpflichtet.

## § 10

### Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des oder der Studierenden darüber, ob er oder sie den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht wird. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn der oder die Studierende bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen im Umfang von 40 ECTS-Punkte erfolgreich erbracht hat.

(2) <sup>1</sup>Das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist Bedingung für die Fortsetzung des Studiums. <sup>2</sup>Für bis Anfang des dritten Semesters noch nicht erfolgreich erbrachte Leistungen gilt § 9 Abs. 3. <sup>3</sup>Bei Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erhält die oder der Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 11

### **Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Studierende beantragt bei der Prüfungskommission das Thema der Bachelorarbeit nach Absprache mit einem von ihm oder ihr gewählten Aufgabensteller oder Aufgabenstellerin im Rahmen der Studieninhalte. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission teilt ihm oder ihr das Thema, den Prüfer bzw. die Prüferin und den Abgabetermin schriftlich mit. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens am Ende des 6. Fachsemesters und muss spätestens zu Beginn des 7. Fachsemesters beantragt werden.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt vier Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Frist kann aus wichtigem Grund (z. B. Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen) von der Prüfungskommission angemessen verlängert werden.
- (6) Für Einzelheiten des Verfahrens der Themenausgabe und Abgabe der Bachelorarbeit erlässt die Prüfungskommission Richtlinien.
- (7) <sup>1</sup>Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die zu wiederholende Bachelorarbeit beträgt sechs Monate ab Bekanntgabe der ersten Bewertung. <sup>3</sup>Die Beantragung und die Themenstellung müssen innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Bewertung erfolgen. <sup>4</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

## § 12

### **Regeltermine und Fristen für die Bachelorprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfungen sollen bis zum Ende des siebten Semesters vollständig abgelegt worden sein. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt sollen 210 ECTS-Punkte erworben worden sein.
- (2) Studierende, die die Anforderungen nach Abs. 1 am Ende der Regelstudienzeit nicht erfüllen, sind zu einem Beratungsgespräch am Ende des siebten Fachsemesters verpflichtet.
- (3) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester, ohne die Anforderungen nach Abs. 1 zu erfüllen, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

## § 13

### **Bachelorzeugnis**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis, eine Urkunde, ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache und ein Transcript of Records ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Das Bachelorzeugnis enthält alle Module des Studiengangs mit Angabe der erworbenen ECTS-Punkte, der Modulnoten bzw. des Vermerks „bestanden“, des Themas und der Note der Bachelorarbeit sowie der Gesamtnote. <sup>2</sup>Das Bachelorzeugnis wird vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit und von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät beglaubigt.

## § 14

### **Ergänzende Anwendung von Rechtsvorschriften**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausführung und Ergänzung der RaPO.

## § 15

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Die relative Note nach § 8 Abs. 4 wird erstmals für den Abschlussjahrgang ausgewiesen, welcher das Studium im Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zum Wintersemester 2013 / 2014 aufgenommen hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. Juli 2004 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 29, Nr.1/2005, S. 3), geändert durch Satzung vom 25.05.2005 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 29, Nr. 2/2005, S. 38), und die Studienordnung vom 27. Juli 2004 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 29, Nr. 1/2005, S. 18) treten außer Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gelten fort für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und



Prüfungsordnung in den Diplomstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche  
Bildungsarbeit bereits immatrikuliert waren.

## Anlage 1: Übersicht zum modularen Studienaufbau im Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit

<b>VII</b>	<b>VII.1 + 2 + 3 + 4 <i>Praktikum</i></b> Gemeindepastoral und Religionsunterricht				<b>VII.5 + 6</b> Bachelor-Arbeit		<b>Aufbau- module</b>
<b>VI</b>	<b>VI.1 + 2</b> Biblische Theologien und Biblische Didaktik 1 + 2		<b>VI.3</b> Ethik der Lebensbereiche: Spezielle Moralthologie 2	<b>VI.4</b> Glauben leben – Glauben feiern in Familie und Gesellschaft	<b>V.5 a/b/c + VI.5 a/b/c</b> <b>Schwerpunkte mit <i>Praktikum</i></b> <b>a</b> Jugend- und Schulpastoral <b>b</b> Religionspädagogik und pastorale Begleitung in heilpädagogischen Handlungsfeldern <b>c</b> Religiöse Elementarbildung	<b>VI.6</b> Familien-, Gemeinde- und Sozialpastoral	
<b>V</b>	<b>V.1</b> Exegese des Alten und des Neuen Testaments 2	<b>V.2</b> Aufbaukurs Glauben 2: Schöpfung und Vollendung: Gott – Welt – Mensch (Dogmatik)	<b>V.3</b> Ethik der Lebensbereiche: Spezielle Moralthologie 1	<b>V.4</b> Religionspädagogik Spezielle religionspädagogische und religionsdidaktische Handlungsfelder		<b>V.6 Praxis</b> <i>Vertiefendes Schulpraktikum / pastorale Gesprächsführung</i>	
<b>IV</b>	<b>IV.1</b> Exegese des Alten und des Neuen Testaments 1	<b>IV.2</b> Aufbaukurs Glauben 1: Kirche Gemeinschaft des Geistes – sakramentale Identität des Gottesvolkes (Dogmatik, Fundamentaltheologie)	<b>IV.3</b> Kirche und Gesellschaft (Sozialethik, kirchenrechtliche Rahmenbedingungen)	<b>IV.4</b> Grundlagen der kirchlichen Bildungsarbeit im Elementar- und Erwachsenenbereich	<b>IV.5</b> Ausdruck und Gestaltung <b>(a)</b> Musik <b>(b)</b> Bildende Kunst / Kunstgeschichte <b>(c)</b> Literatur und Literaturgeschichte	<b>IV.6 Praxis</b> <i>Religionsunterricht planen, durchführen und reflektieren</i>	
<b>III</b>	<b>III.1</b> Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments 2 und in die apokryphe Literatur	<b>III.2</b> Kirche im Werden: Abendländische Kirchen- und Spiritualitätsgeschichte	<b>III.3</b> Der Gottesdienst der Kirche. Einführung in Feiergehalt und -gestaltung(ung)	<b>III.4</b> Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft – Pädagogische Anthropologie	<b>III.5</b> Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie	<b>III.6</b> Weltreligionen und interreligiöses Lernen	
<b>II</b>	<b>II.1</b> Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments 1	<b>II.2</b> Grundkurs Glauben 2: Der Gott Jesu Christi im Dialog der Religionen (Dogmatik, Fundamentaltheologie)	<b>II.3</b> Fundamental-moral	<b>II.4</b> Grundlegung der Religionspädagogik / Grundlagen der Religionsdidaktik an allgemeinbildenden und Förderschulen	<b>II.5</b> Einführung in die Pastoraltheologie / Jugend- und Schulpastoral	<b>II.6 Praxis</b> <i>Gemeindepraxis und jugend- und schulpastorales Praktikum</i>	
<b>I</b>	<b>I.1</b> Grundkurs Bibel	<b>I.2</b> Grundkurs Glauben 1: Einführung in das	<b>I.3</b> Wege und Gestalten der Philosophie	<b>I.4</b> Einführung in die Pädagogik: Allgemeine Pädagogik,	<b>I.5</b> Allgemeine Psychologie und Sozialpsychologie	<b>I.6 Praxis</b> <i>Religionsdidaktisches Praktikum / Stimm- und</i>	
						<b>Basis- module</b>	

		Heilsmysterium (Dogmatik, Fundamentaltheologie)		Schulpädagogik, Heilpädagogik		<i>Präsentation / Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</i>	
--	--	--	--	-------------------------------	--	--	--

**Anlage 2: Semesterübersicht über die Module, ECTS-Punkte, Leistungsnachweise, Prüfungen und Benotung**  
 Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit

1. Semester (Wintersemester)

Modul		Semester- wochen- stunden (SWS)	Praxis	ECTS- Punkte	Leistungsnachweise/ Prüfungen	Benotung	Pflicht- /Wahl- bereich
I.1	<b>Grundkurs Bibel</b>	4		5	mündliche Prüfung (15 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
I.2	<b>Grundkurs Glauben 1: Einführung in das Heilsmysterium (Dogmatik, Fundamentaltheologie)</b>	4		5	nach II.2		Pflicht
I.3	<b>Wege und Gestalten der Philosophie</b>	4		5	schriftliche Prüfung (90 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
I.4	<b>Einführung in die Pädagogik: Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Heilpädagogik</b>	4		5	mündliche Prüfung (20 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
I.5	<b>Allgemeine Psychologie und Sozialpsychologie</b>	4		5	schriftliche Prüfung (90 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
I.6	<b><i>Praxis Religionsdidaktisches Praktikum / Stimmbildung und Präsentation / Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</i></b>	1	X	5	Praktikumsportfolio und praktische Prüfung Sprecherziehung	bestanden	Pflicht

		21		30			
--	--	----	--	----	--	--	--

## 2. Semester (Sommersemester)

Modul		SWS	Praxis	ECTS-Punkte	Leistungsnachweise/ Prüfungen	Benotung	Pflicht- /Wahl- bereich
II.1	<b>Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments 1</b>	4		5	nach III.1		Pflicht
II.2	<b>Grundkurs Glauben 2: Der Gott Jesu Christi im Dialog der Religionen (Dogmatik, Fundamentaltheologie)</b>	4		5	schriftliche Prüfung (120 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
II.3	<b>Fundamentalmoral</b>	4		5	schriftliche Prüfung (90 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
II.4	<b>Grundlegung der Religionspädagogik / Grundlagen der Religionsdidaktik an allgemeinbildenden und Förderschulen</b>	4		5	schriftliche Prüfung (90 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
II.5	<b>Einführung in die Pastoraltheologie / Jugend- und Schulpastoral</b>	4		5	schriftliche Prüfung (90 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
II.6	<b><i>Praxis Gemeindepraxis und jugend- und schulpastorales Praktikum</i></b>		<b>X</b>	5	Praktikumsportfolio	bestanden	Pflicht
		20		30			

## 3. Semester (Wintersemester)

Modul		SWS	Praxis	ECTS-Punkte	Leistungsnachweise/ Prüfungen	Benotung	Pflicht- /Wahl- bereich
III.1	<b>Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments 2 und in die apokryphe Literatur</b>	4		5	mündliche Prüfung (20 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
III.2	<b>Kirche im Werden: Abendländische Kirchen- und Spiritualitätsgeschichte</b>	4		5	schriftliche Prüfung (90 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
III.3	<b>Der Gottesdienst der Kirche. Einführung in Feiergehalt und -gestalt(ung)</b>	4		5	mündliche Prüfung (15 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
III.4	<b>Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft – Pädagogische Anthropologie</b>	4		5	schriftliche Hausarbeit	Note der Hausarbeit	Pflicht
III.5	<b>Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie</b>	4		5	schriftliche Prüfung (120 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
III.6	<b>Weltreligionen und Interreligiöses Lernen</b>	3		5	schriftliche Hausarbeit	Note der Hausarbeit	Pflicht
		23		30			

## 4. Semester (Sommersemester)

Modul		SWS	Praxis	ECTS-Punkte	Leistungsnachweise/ Prüfungen	Benotung	Pflicht- /Wahl- bereich
IV.1	<b>Exegese des Alten und des Neuen Testaments 1</b>	4		5	nach V.1 [Wenn Modul V.1 nicht gewählt wird: schriftliche Prüfung (90 Minuten)]	[Prüfungsnote]	Pflicht
IV.2	<b>Aufbaukurs Glauben 1: Kirche Gemeinschaft des Geistes – sakramentale Identität des Gottesvolkes</b>	4		5	nach V.2		Pflicht
IV.3	<b>Kirche und Gesellschaft (Sozialethik, kirchenrechtliche Rahmenbedingungen)</b>	3		5	schriftliche Prüfung (90 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
IV.4	<b>Grundlagen der kirchlichen Bildungsarbeit im Elementar- und Erwachsenenbereich</b>	3		5	schriftliche Prüfung: (90 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
IV.5	<b>Ausdruck und Gestaltung:</b> (wahlweise) (a) Musik (b) Bildende Kunst / Kunstgeschichte (c) Literatur und Literaturgeschichte	2		5	Portfolio	bestanden	Wahl
IV.6	<b>Praxis</b> <i>Religionsunterricht planen, durchführen und reflektieren</i>		X	5	Praktikumsportfolio	bestanden	Pflicht
		16		30			



## 5. Semester (Wintersemester)

Modul		SWS	Praxis	ECTS-Punkte	Leistungsnachweise/ Prüfungen	Benotung	Pflicht- /Wahl- bereich
V.1	<b>Exegese des Alten und des Neuen Testaments 2</b>	3		5	Schriftliche Prüfung (90 Minuten) (wenn diese Modul gewählt wird, umfasst die Leistung die Module IV.1 und V.2)	Prüfungsnote	Wahl
V.2	<b>Aufbaukurs Glauben 2: Schöpfung und Vollendung: Gott – Welt – Mensch (Dogmatik)</b>	4		5	schriftliche Prüfung (120 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
V.3	<b>Ethik der Lebensbereiche: Spezielle Moraltheologie 1</b>	3		5	nach VI.3		Pflicht
V.4	<b>Religionspädagogik Spezielle religionspädagogische und religionsdidaktische Handlungsfelder</b>	4		5	mündliche (15 Minuten) oder schriftliche (90 Minuten) Prüfung	Prüfungsnote	Pflicht
V.5 + VI.5	<b>Schwerpunkt mit <i>Praktikum</i>: (a) Jugend- und Schulpastoral (b) Religionspädagogik und pastorale Begleitung in heilpädagogischen Handlungsfeldern (c) Religiöse Elementarbildung</b>	3		5	Hausarbeit	Benotung nach VI.5	Pflicht
V.6	<b><i>Praxis</i> Vertiefendes Schulpraktikum / pastorale</b>		X	5	Portfolio für das Schulpraktikum und	Bestehen beider Portfolios	Pflicht

	<b>Gesprächsführung</b>				Portfolio für pastorale Gesprächsführung		
		17		30			

## 6. Semester (Sommersemester)

Modul		SWS	Praxis	ECTS-Punkte	Leistungsnachweise/ Prüfungen	Benotung	Pflicht- /Wahl- bereich
VI.1	<b>Biblische Theologien und Biblische Didaktik 1</b>	3		5	Hausarbeit (wenn Modul VI.2 nicht gewählt wird)	Note der Hausarbeit	Pflicht
VI.2	<b>Biblische Theologien und Biblische Didaktik 2</b>	3		5	Hausarbeit (wenn diese Modul gewählt wird, umfasst die Leistung die Module VI.1 und 2)	Note der Hausarbeit	Wahl
VI.3	<b>Ethik der Lebensbereiche: Spezielle Moraltheologie 2</b>	3		5	Schriftliche Prüfung (120 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
VI.4	<b>Glauben leben – Glauben feiern in Familie und Gesellschaft</b>	3		5	mündliche Prüfung (20 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
VI.5	<b>Praktikum im Schwerpunkt</b>		X	5	Portfolio	Notendurchschnitt aus Hausarbeit (Mod. V.5) und Note des Portfolios	Pflicht

VI.6.	<b>Familien-, Gemeinde- und Sozialpastoral</b>	3		5	schriftliche Prüfung (90 Minuten)	Prüfungsnote	Pflicht
		15		30			

## 7. Semester (Wintersemester)

Modul		SWS	Praxis	ECTS- Punkte	Leistungsnachweise/ Prüfungen	Benotung	Pflicht- /Wahl- bereich
VII.1 – 4	<b><i>Praktikum Gemeindepastoral und Religionsunterricht</i></b>		X	20	Portfolio	Note	Pflicht
VII.5+6	<b>Bachelorarbeit</b>			10	Bachelorarbeit	Note	Pflicht
				30			